



 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Herr Minister Dieter Lauinger
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Erfurt, den 01. März 2019

**Keine Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen,
insbesondere aus Kindertagesstätten, Schulen,
Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe**

Sehr geehrter Herr Minister Lauinger,

nach unseren Informationen ist derzeit geplant, den Thüringer Erlass vom 19.02.2016 zur „Organisation und Durchführung von Abschiebungen“ zu überarbeiten. Ziel ist, nach den bekannt gewordenen Abschiebeversuchen bzw. Abschiebemaßnahmen aus Thüringer Krankenhäusern sicherzustellen, dass Vergleichbares zukünftig ausgeschlossen wird. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen und erachten wir für dringend notwendig.

In Thüringen fanden und finden Abschiebungen bzw. Abschiebeversuche jedoch auch aus Einrichtungen statt, die Kindern, Jugendlichen oder jungen volljährigen Geflüchteten als Orte der Bildung oder des Kinder- und Jugendschutzes eigentlich Perspektiven und Sicherheit bieten sollen.

Bei der Überarbeitung des o.g. Erlasses sollte deshalb gleichsam sichergestellt werden, dass Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen und Einrichtungen Kinder- und Jugendhilfe (auch bei jungen Volljährigen) in Thüringen grundsätzlich nicht erfolgen.

Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzen wir uns für den Schutz von Geflüchteten ein. Ein Schwerpunkt des Vereins ist die Unterstützung geflüchteter Kinder, Jugendliche und Familien und die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Zwangsvollstreckungsmaßnahme einer Abschiebung, insbesondere von o.g. Personengruppen, ab. Abschiebungen können kein Mittel einer humanitären Flüchtlingspolitik Thüringens sein. Sie dürfen es auch nicht - stellt man die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit und des Kindeswohls in den Vordergrund. Diesem Gedanken folgen bereits Stellungnahmen von Akteur*innen der Jugendhilfe und auch andere Bundesländer in ihren Verwaltungsvorschriften, die nachfolgend vorgestellt werden.

1. Schutz vor Abschiebung aus Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäusern

Der BUMF e.V. hat in einer derzeit noch in Veröffentlichung befindlichen Broschüre¹ die Frage der Verhältnismäßigkeit aufgeworfen:

„Da die Abschiebung eine Zwangsmaßnahme darstellt, kann diese nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. [...] Eine konsequente Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führt z. B. dazu, dass sich Abschiebungen aus Schulen bspw. immer verbieten, insbesondere wenn damit einher geht, dass Schüler/innen aus dem Unterricht geholt, vor allen anderen bloßgestellt werden und damit Unruhe in die Klasse oder die Einrichtung getragen wird. Die Polizei hat hier zu berücksichtigen, dass es keine sachliche Notwendigkeit gibt, die Abschiebung gerade von der Schule (oder vom Kindergarten) aus vorzunehmen und auf diese Weise den staatlichen Bildungsauftrag zu stören.“

In Fällen, in denen (begleitete) Minderjährige abgeschoben werden sollen, die zur Schule gehen, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Recht der Beendigung des Schuljahres ein dringender persönlicher Grund im Rahmen der Ermessensduldung darstellt und sich gemeinsam mit dem vorrangig – auch von der Ausländerbehörde – zu berücksichtigenden Kindeswohl zu einem Anspruch verdichten kann. Diesen sehen Thüringer Ausländerbehörden i.d.R. nicht. Hier braucht es eine klare Erlasslage, welche die betroffenen Schüler*innen schützt.

¹ BUMF e.V.: „Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete - Rechtlicher Rahmen und Handlungsoptionen der Kinder- und Jugendhilfe“, Veröffentlichung voraussichtlich im März 2019 geplant

Nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin sind Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten grundsätzlich unzulässig. Konkret heißt dies: „In Schulen und Kindertagesstätten sind weder Festnahmen noch Abholungen durch die Eltern zu veranlassen bzw. durchzuführen. Die Regelungen zu Abschiebungen aus [Jugendhilfeeinrichtungen, näheres nachfolgend], Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten gelten auch bei Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und bei Dublin-Überstellungen.“²

„Wird festgestellt, dass sich ein Kind in der Schule oder einer Kindertagesstätte befindet, wird – unabhängig vom Elternwillen – gleichwohl keine Abholung des Kindes aus der Schule oder Kindertagesstätte durch Vollzugskräfte veranlasst.“ (Pkt. 58.1.0.1.) „Abschiebungen aus Krankenhäusern sind ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig.“ (Pkt. 58.1.0.2.)³

2. Schutz vor Abschiebung aus Einrichtungen der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe soll jungen Geflüchteten aufgrund brüchiger Lebensbiografien Unterstützung, Schutz und einen sicheren Ort bieten. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen wird in erheblicher Weise in die Rechte der dort lebenden – auch unbeteiligten - jungen Menschen eingegriffen. Abschiebungen in diesem Kontext sind nie das „mildeste Mittel“ und daher nicht zulässig. Auch die Anwendung von Gewalt – vor allem gegenüber jungen Menschen – ist kaum mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen. Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK besagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

In Thüringen wurde in der jüngeren Vergangenheit mindestens zweimal versucht, eine Abschiebung aus einer Einrichtung der Jugendhilfe heraus umzusetzen. Im Dezember 2017 sollte um 1:30 Uhr nachts der 12-jährige A., welcher in Hessen gemeldet und jugendhilferechtlich in Thüringen untergebracht war, unter Amtshilfe der Nordhäuser Polizei nach Mazedonien abgeschoben werden⁴. Im

² Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, 08/2018, <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

³ Ebd.

⁴ Die Abschiebung wurde in Thüringen nicht vollzogen; nach Rückverteilung nach Hessen wurde A. jedoch letztlich allein abgeschoben, siehe: Abschiebung nach Mazedonien: Hessen muss

November 2018 sollte der als unbegleiteter Minderjähriger eingereiste 18-jährige S. aus Eritrea ohne vorherige Ankündigung aus einer Eisenacher Jugendhilfeeinrichtung nach Italien abgeschoben werden⁵.

3. Massiver Eingriff in die Rechte unbeteiligter junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einer Jugendhilfeeinrichtung sind unseres Erachtens unzulässig: Es wird hierdurch automatisch in erheblicher Weise in die Rechte der dort lebenden unbeteiligten jungen Menschen eingegriffen. Ein solches Vorgehen steht dem Sinn und Zweck von Jugendhilfe diametral entgegen. Dieser besteht darin, für junge Menschen mit brüchigen und schwierigen Lebensgeschichten einen sicheren Ort zu bieten, um sie pädagogisch zu unterstützen und gemeinsam Perspektiven zu erarbeiten (§ 1 SGB VIII.). Ein gewaltsames Eindringen, die möglicherweise Anwendung von körperlicher Gewalt sowie das überfallartige Eindringen mitten in der Nacht, verbieten sich deshalb von vornherein.

Die Gefahr, auch andere junge Menschen durch Zwangsmaßnahmen zu (re)traumatisieren oder langjährige pädagogische Arbeit mit einem Schlag ad absurdum zu führen, verbietet grundsätzlich die Durchführung von Abschiebemaßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, da dies ein unverhältnismäßiges Vorgehen darstellt.

Einige Bundesländer, z.B. Berlin⁶, haben vor diesem Hintergrund auch die Vereinbarung getroffen, dass Abschiebungen von jungen Menschen . auch von jungen Volljährigen - aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich unzulässig sind.

Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. halten wir es zudem für wichtig, Abschiebungen auch aus sonstigen teilstationären und offenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu unterlassen und auch ambulant im Rahmen der Jugendhilfe betreute junge Menschen nicht abzuschieben.

Wiedereinreise des kranken Flüchtlingsjungen ermöglichen, <https://linksfraktion-hessen.de/site/fraktion/abgeordnete/hermann-schaus/pressemitteilungen/4126-abschiebung-nach-mazedonien-hessen-muss-wiedereinreise-des-kranken-fl%C3%BChtlingsjungen-erm%C3%B6glichen.html> [letzter Abruf: 19.02.2019]

⁵ Mündliche Anfrage dr6/6384 vom 07.11.2018, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

⁶ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, 08/2018, S. 389

Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. verweisen wir auf die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Verhältnismäßigkeit bei allen Zwangsmaßnahmen im Rahmen von Abschiebungen ins Herkunftsland, in ein Drittland oder in einen Dublin-Mitgliedstaat.

Wir fordern die Landesregierung auf, sich zur UN-Kinderrechtskonvention zu bekennen und klar zu regeln, dass Abschiebungen aus Kindertagesstätten, allgemein- und berufsbildenden Schulen, Ausbildungsbetrieben, Universitäten, aus Krankenhäusern und aus Einrichtungen der Jugendhilfe nicht erfolgen dürfen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung (Tel.: 0361-51 88 43 27, Email: buechner@fluechtlingsrat-thr.de).

Wir danken für Ihre Rückmeldung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Antje-C. Büchner
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

→ **SPENDENKONTO**
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DF98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

MITGLIED DER BUNDES-
ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

